OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552796/7/SE

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. November 2023, GZ: BHUUForst-2023-185688/5-Ber, betreffend Abweisung eines Rodungsantrages für diverse Erholungs- bzw. Freizeiteinrichtungen und einen Wohnwagen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. November 2023, GZ: BHUUForst-2023-185688/5-Ber, wurde der Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf Erteilung einer befristeten Rodung für die Beibehaltung diverser Erholungseinrichtungen (Sitzgarnitur, Sandkiste, vier Plattformen für Klettergarten) und das Aufstellen eines Wohnwagens auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Marktgemeinde F, im Ausmaß von 30,48 m^2 abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte den Antrag mangels Bewilligungspflicht zurückzuweisen, in eventu dem befristeten Rodungsantrag stattzugeben und die Bewilligung zu erteilen.

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass keine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur, nämlich die Erholung, erfolge.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Dezember 2023, eingelangt am 19. Dezember 2023, die Beschwerde samt dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei, der einen Lokalaugenschein durchführte und das Gutachten vom 17. Mai 2024 zu konkret gestellten Beweisthemen erstellte.

Das Gutachten wurde allen Parteien mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt und die Möglichkeit, eine Stellungnahme dazu abzugeben, eingeräumt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 1. Juli 2024 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sowie ihren Schwiegersohn und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevor-

bringen, die Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, KG C__, Marktgemeinde F (im Folgenden: Grundstück Nr. aaa) und umfasst eine Gesamtgröße von 1.340 m^2. Unbestritten blieb, dass dieses Grundstück Wald iSd Forstgesetzes 1975 ist.

Der gegenständlich betroffene Wald ist nicht als Erholungswald iSd Forstgesetzes 1975 erklärt.

II.2.2. Der Rodungsantrag umfasst die Errichtung einer massiven Holzsitzgarnitur im Ausmaß von 4,75 m^2, eine aus Baumstämmen gebaute Sandkiste mit einem Durchmesser von 1,6 m und einem Ausmaß von 2,01 m^2, vier Plattformen für einen Klettergarten im Ausmaß von 5,22 m^2 sowie einen Abstellplatz für einen Wohnwagen im Ausmaß von 18,5 m^2.

Das Grundstück Nr. aaa, und das südlich daran angrenzende Grundstück Nr. bbb, KG C__, sind von einem Zaun umfriedet.

II.2.3. Der forstliche Bewuchs des Grundstückes Nr. aaa setzt sich neben einzelnen beigemischten Kiefern hauptsächlich aus Stieleichen, Rot- sowie Hainbuchen und Birken zusammen. Der Bestand ist zweischichtig aufgebaut und mit ungleichaltrigen Bäumen der 1. und 4. Altersklasse (1 bis > 80 Jahre) bestockt. In der Oberschicht dominiert die Stieleiche.

II.2.4. Gemäß aktuell gültigem Waldentwicklungsplan (Teilplan D__, 2. Revision) befindet sich das gegenständliche Grundstück in der Funktionsfläche Nr. ccc (Charakteristik „Bewaldete Hänge um E__“). Durch die Wertziffer ddd ist eine erhöhte Wohlfahrts- und eine erhöhte Erholungsfunktion sowie die Nutzfunktion als Leitfunktion dokumentiert.

Aufgrund der Umfriedung des Grundstückes Nr. aaa mit einem Zaun ist es der Öffentlichkeit nicht oder nur sehr schwer zugänglich. Die gegenständliche Waldfläche kann somit ihre Erholungsfunktion für die Öffentlichkeit nicht ausüben. Die Wertziffer für die Erholungsfunktion ist daher von 2 auf 0 herabzusetzen.

Die Waldausstattung der KG C__ liegt nach dem aktuell gültigen Waldentwicklungsplan bei 54,36 %. Die Waldflächenbilanz der KG C__ ist mit 0,43 % leicht positiv. Die Waldausstattung der Marktgemeinde F liegt bei 22,79 % und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich, welcher 41,8 %

beträgt. Die Marktgemeinde F ist aus forstfachlicher Sicht als deutlich unterbewaldet einzustufen.

II.2.5. Die Wohlfahrtsfunktion von Wäldern stellt eine flächige Wirkung dar, die über den unmittelbar betroffenen Bereich hinausgehen kann und in engem Zusammenhang mit der Waldausstattung steht. Bei der beantragten Rodungsfläche handelt es sich um eine im geschlossenen Bestand liegende Fläche von geringem Ausmaß. Eine maßgeblich nachteilige Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion wäre daher alleine durch die Umsetzung der Rodung nicht anzunehmen. Folglich ist daher von keinen wesentlichen Auswirkungen der Rodung auf das öffentliche Walderhaltungsinteresse auszugehen.

II.2.6. Die gegenständlichen Einrichtungen werden für Freizeitzwecke genutzt. Der Wohnwagen dient in den Sommermonaten auch zur Übernachtung.

II.2.7. Die Beschwerdeführerin machte keine Angaben zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation und auch nicht hinsichtlich etwaiger Sorgepflichten.

II.2.8. Der ASV führte am 28. März 2024 einen Lokalaugenschein mit einer Dauer von 45 Minuten durch.

II.3. Beweiswürdigung

Sowohl das - nach Durchführung eines Lokalaugenscheins - vom ASV erstellte Gutachten vom 17. Mai 2024 als auch seine fachlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2024 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar, weshalb diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[…]“

III.2. Erholungswirkung

Die Erholungswirkung ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher.

Ein Grundstück, das vom freien Betreten ausgenommen ist und bei dem deshalb ein Waldbesuch nicht in Betracht kommt, kann eine Erholungswirkung nicht ausüben (VwGH 14.09.1982, Zl. 82/07/0096).

III.3. Auswirkungen auf Waldkultur

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass entsprechend der Entscheidung des VwGH vom 13.12.2010, Zl. 2009/10/0052, die gegenständlichen Erholungs- bzw. Freizeiteinrichtungen, nämlich Sitzgarnitur, Sandkiste, Plattformen für Klettergerüst und der Wohnwagen, sich nicht nachhaltig auf die Eignung der betroffenen Waldflächen für die Waldkultur auswirken würden.

Da der Waldboden konkret für Freizeitzwecke genützt werde, liege keine die Waldkultur ausschließende Nutzung vor und sei diese zulässig. Der Tatbestand der Rodung sei nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin bringt auch vor, dass für die ausgewogene, begrenzte Mitbenützung keine Rodungsbewilligung erforderlich sei. Als Beispiele führt sie neben einem Planschbecken auch einzelne Hinweisschilder, Bänke und Papierkörbe an.

Dazu ist festzuhalten, dass das Aufstellen eines Planschbeckens, einzelner Hinweisschilder, Bänke und Papierkörbe nicht mit der (für längere Zeit) dauerhaften Errichtung einer Sandkiste und Plattformen für ein Klettergerüst, dem Aufstellen einer massiven Holzsitzgarnitur und eines Wohnwagens vergleichbar ist.

Konkret ist das verfahrensgegenständliche Grundstück auch mit einem Zaun umfriedet. Der Aufenthalt der Beschwerdeführerin und ihrer Familie findet in diesem Bereich statt.

Da der gegenständliche Wald nicht als Erholungswald gemäß § 36 ForstG 1975 erklärt ist, geht der Hinweis der Beschwerdeführerin, dass nicht alle Gestaltungseinrichtungen (welche aber für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssten) einer Rodungsbewilligung bedürfen, ins Leere.

Insgesamt betrachtet stellt die konkrete, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, Nutzung der gegenständlichen Freizeiteinrichtungen zu Erholungszwecken, keine ausgewogene und begrenzte Mitbenützung des Waldes dar.

III.4. Rodung

III.4.1. § 17 Abs. 2 ForstG 1975 schafft grundsätzlich die Möglichkeit, auch Rodungsvorhaben im privaten Interesse, denen ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht, bewilligen zu können.

Ein besonderes einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (Wertziffer 2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (Wertziffer 3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI GP). Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2011/10/0164; 24.07.2013, 2011/10/0196).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Waldentwicklungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind. Die Beurteilung der konkreten Rodungsfläche erfolgte durch ein forstfachliches Gutachten, welches konkret eine Bewertung von 1 2 0 ergab, wobei die erhöhte Wertigkeit in der Wohlfahrtsfunktion ausschlaggebend ist. Hinzu kommt noch die geringe Waldausstattung der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau von 22,79 %.

III.4.2. Im gegenständlichen Fall steht somit auf Basis der forstfachlichen Ausführungen, insbesondere aufgrund der erhöhten Wertigkeit in der Wohlfahrtsfunktion im Zusammenhang mit dem geringen Bewaldungsprozent der Marktgemeinde F ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung der Erteilung einer Bewilligung zur Rodung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegen.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei der gegenständlichen Rodungsfläche isoliert betrachtet um eine kleine Fläche handelt und die negative Beeinträchtigung der Wohlfahrtswirkung des Waldes dadurch zwar nicht von maßgeblichem Ausmaß sein wird, jedoch trotzdem gegeben ist, ist kein anderes Ergebnis auf Basis des konkreten Einzelfalles erzielbar.

III.4.3. Es ist kein öffentliches Interesse an der Verwendung für Freizeit- bzw. Erholungszwecke der zur Rodung beantragten Fläche ersichtlich, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Es blieb auch unbestritten, dass es sich gegenständlich um ein ausschließlich privates Interesse handelt, da die Fläche für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 kommt somit nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung liegen nicht vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^{2} [2014] § 76 Rz 16). Der ASV führte einen Lokalaugenschein am 28. März 2024 im Ausmaß von zwei angefangenen halben Stunden durch.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer